

# Statuten

## des Zweckverbands "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg"

vom 7. Dezember 2017



## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach, Stadel und Steinmaur bilden unter dem Namen "Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ein gemeinsames Forstrevier gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder, gestützt auf die jeweiligen Betriebspläne.

<sup>3</sup>Weiter übertragen die Verbandsgemeinden die Betreuung und die Aufsichtspflicht über die Wälder im Verbandsgebiet an den Zweckverband.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär resp. deren Stellvertretungen gemeinsam. Sie vertreten den Zweckverband nach Aussen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihr zustimmen.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung)**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Organe der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die jeweiligen Organe in den Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten;
5. die Wahl der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
7. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zustimmt. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Der Vorstand**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Der Revierförster hat Einsitz mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich nach der Gründung unter dem Vorsitz des Präsidenten der bisherig eingesetzten Forstkommission. Nach der ersten Amtsperiode konstituiert sich der Vorstand jeweils unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Der Vorstand wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht des Zweckverbands;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Antragstellung bezüglich Gewinn- oder Verlustverteilung an die Verbandsgemeinden;
4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 20'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

#### **Art. 21 Aufgabendelegation**

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

#### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 sinngemäss.

## **Art. 25 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

#### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 33 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

<sup>3</sup>Bis zum 15. August jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihres Budgets benötigen.

#### **Art. 34 Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

<sup>1</sup>Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen bzw. ist der Betriebsverlust vordringlich dem Eigenkapital zu belasten.

<sup>2</sup>Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig, im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, ausgeschüttet. Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

<sup>3</sup>Sofern die Verbandsgemeinden beschliessen, dass sie Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 2.

#### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

#### **Art. 36 Eigentum**

<sup>1</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er ab der Gründung erstellt oder erwirbt, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>2</sup>Die Waldungen, Liegenschaften und Waldstrassen bleiben im Besitz der Verbandsgemeinden.

#### **Art. 37 Einlagen in den Verbandshaushalt**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden übergeben die bis zur Gründung des Zweckverbands genutzten Maschinen und Gerätschaften (Betriebsmittel) unentgeltlich in den Zweckverband.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband per 1. Januar 2019 insgesamt CHF 100'000.00, aufgeteilt im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes, bar zur Verfügung.

<sup>3</sup>Diese Einlagen werden in Beteiligungen umgewandelt.

#### **Art. 38 Beteiligungsverhältnis**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes beteiligt.

<sup>2</sup>Die Bestimmung der Flächen des öffentlichen Waldes erfolgt auf Ende jeden Rechnungsjahres.

#### **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinden.

### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern des Vorstandes oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 42 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum internen Zinssatz der Sitzgemeinde zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 43 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis der Flächen des öffentlichen Waldes der einzelnen Verbandsgemeinde.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

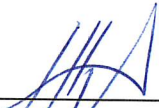
<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird der Zusammenarbeitsvertrag Forstrevier Egg-Ost - Stadlerberg vom 2. November 2005 und alle seine weiteren Bestimmungen aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

**Politische Gemeinde Bachs**


Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Emanuel Hunziker

Die Gemeindeschreiberin:

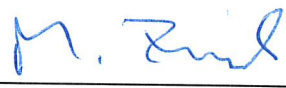
  
\_\_\_\_\_

Andrea Jakob

**Politische Gemeinde Neerach**

Gemeindeversammlung vom **4. Dezember 2017**

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Markus Zink

Die Gemeindeschreiberin:


  
\_\_\_\_\_

Martina Staub

**Politische Gemeinde Stadel**

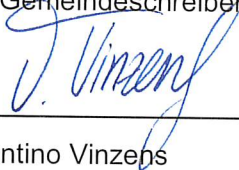
Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_

Dieter Schaltegger

Der Gemeindeschreiber:

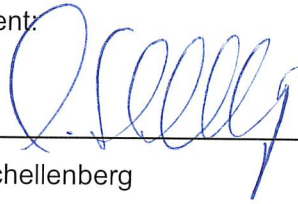
  
\_\_\_\_\_

Valentino Vinzens

**Politische Gemeinde Steinmaur**

Gemeindeversammlung vom **7. Dezember 2017**

Der Präsident:



\_\_\_\_\_  
Andreas Schellenberg


Die Gemeindeschreiberin:



\_\_\_\_\_  
Edith Lee

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr.        vom

Vom Regierungsrat am **25. APR. 2018**  
mit Beschluss Nr. **375**  **KA** genehmigt



Die Staatsschreiberin

